



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel B6 Die Fristen im Asylverfahren

Zusammenfassung

Eine Frist ist ein festgelegter Zeitraum, in dem eine Rechtshandlung zu erfolgen hat. Der Ansatz, für die Ausübung von Parteihandlungen nur eine bemessene Zeit zur Verfügung zu stellen, entspricht dem Beschleunigungsgrundsatz, der eine zügige Verfahrenserledigung garantieren soll. Unter Umständen kann eine Frist verlängert oder wiederhergestellt werden. Ein Fristversäumnis zieht in der Regel die im Voraus angedrohten Rechtsfolgen nach sich.

Im Asylbereich sind sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch in jenem vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer) Fristen einzuhalten. Dabei kann jeweils zwischen von einer asylsuchenden Person einzuhaltenden Melde- und Eingabefrist und von den Behörden zu beachtenden Behandlungsfrist unterschieden werden. Ebenfalls von Bedeutung sind die Ausreisefristen, welche vom Ausgang des jeweiligen Asylverfahrens oder eines allfälligen Gang vor das BVGer abhängen.

Im Rahmen des Flughafenverfahrens gelten besondere Fristen (siehe [Kapitel 2.5](#)).



Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Die Fristen im Asylverfahren	4
2.1	Allgemein.....	4
2.1.1	<i>Begriffsdefinition.....</i>	<i>4</i>
2.1.2	<i>Fristenlauf</i>	<i>4</i>
2.1.3	<i>Fristerstreckung</i>	<i>5</i>
2.1.4	<i>Wiederherstellung von Fristen.....</i>	<i>5</i>
2.2	Fristen im erstinstanzlichen Verfahren.....	5
2.2.1	<i>Melde- und Eingabefristen.....</i>	<i>5</i>
2.2.2	<i>Behandlungsfristen.....</i>	<i>6</i>
2.3	Fristen im Beschwerdeverfahren	7
2.3.1	<i>Beschwerdefrist.....</i>	<i>7</i>
2.3.2	<i>Verfahrensfristen.....</i>	<i>8</i>
2.3.3	<i>Behandlungsfristen im Beschwerdeverfahren.....</i>	<i>8</i>
2.4	Ausreisefristen	9
2.4.1	<i>Allgemeines</i>	<i>9</i>
2.4.2	<i>Fristen.....</i>	<i>9</i>
2.4.3	<i>Neuansetzung.....</i>	<i>10</i>
2.4.4	<i>Vorgehen bei Abschreibung</i>	<i>10</i>
2.4.5	<i>Verlängerung der Ausreisefrist.....</i>	<i>11</i>
2.5	Flughafenverfahren.....	11
2.5.1	<i>Erstinstanzliches Verfahren.....</i>	<i>11</i>
2.5.2	<i>Beschwerdeverfahren</i>	<i>12</i>
2.5.3	<i>Ausreisefrist</i>	<i>12</i>
3	Benutzte und weiterführende Literatur	13



1 Rechtliche Grundlagen

[Asylgesetz \(AsylG\)](#) vom 26. Juni 1998; SR 142.31

Artikel 6a, 8, 12, 12a, 17, 22, 23, 26, 26b, 26c, 26d, 31a, 36, 37, 40, 45, 105, 107a, 108, 109, 110, 111b, 111c

[Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen \(AsylV 1\)](#) vom 11. August 1999; SR 142.311

Artikel 8

[Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren \(VwVG\)](#) vom 20. Dezember 1968;

SR 172.021

Artikel 20, 21, 22, 22a, 23, 24, 32, 52

[Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge \(Flüchtlingskonvention, FK\)](#) vom 28. Juli 1951; SR 0.142.30

[Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags \(Dublin-Assoziierungsabkommens\)](#) vom 1. März 2008; SR 0.142.392.68

[Weisung zum Asylgesetz III/1: Asylverfahren](#) vom 1. Januar 2008 (Stand vom 1. März 2019)

[Weisung zum Asylgesetz III/2: Wegweisung und Vollzug](#) vom 1. Januar 2008 (Stand vom 1. März 2019)

[Weisung zum Asylgesetz III/5: Mehrfachgesuche, ausserordentliche Verfahren und Aussetzung des Vollzugs](#) vom 1. Januar 2008 (Stand vom 1. März 2019)



2 Die Fristen im Asylverfahren

2.1 Allgemein

2.1.1 Begriffsdefinition

Eine Frist ist ein durch Rechtsnorm, Einzelentscheidung oder Vertrag festgelegter Zeitraum, in dem eine Rechtshandlung - zum Beispiel das Einreichen von Beweismitteln, das Ergreifen eines Rechtsmittels oder das Verlassen des Landes - zu erfolgen hat. Wird die entsprechende Handlung von der durch die Frist berechnete oder verpflichtete Person nicht vorgenommen, spricht man von Fristversäumnis. Dies hat in der Regel Rechtsnachteile zur Folge sowie etwa der Verlust der Rechtsmittelmöglichkeit oder der Vollzug der Wegweisung unter Anwendung von Zwang.¹ Als Voraussetzung solcher Säumnisfolgen gilt deren vorangegangene Androhung durch die fristansetzende Behörde ([Art. 23 VwVG](#)).

Unterschieden wird zwischen gesetzlichen Fristen, behördlichen Fristen und Ordnungsfristen. Gesetzliche Fristen werden durch das Gesetz festgelegt und können nicht erstreckt werden ([Art. 22 Abs. 1 VwVG](#)). Demgegenüber liegen behördliche Fristen im Ermessen der fristansetzenden Behörde und können auf Gesuch hin verlängert werden ([Art. 22 Abs. 2 VwVG](#)). Ordnungsfristen stellen sogenannte Sollvorschriften dar und regeln, in welchem Zeitraum eine Amtshandlung zu erfolgen hat. Deren Nichteinhaltung zieht nicht die üblichen an die Überschreitung einer Frist geknüpften Rechtsfolgen nach sich.

2.1.2 Fristenlauf

Der Fristenlauf beginnt am Tag nach Entscheideröffnung² beziehungsweise nach erfolgter Zustellung der behördlichen Fristansetzung (vgl. [Art. 20 Abs. 1 VwVG](#)). Bei Asylsuchenden, welche sich im Bundesasylzentrum³ aufhalten, erfolgt die Eröffnung von Verfügungen in der Regel durch Aushändigung an den mit der Rechtsvertretung⁴ beauftragten Leistungserbringer oder an die asylsuchende Person selbst, sofern kein Vertretungsverhältnis besteht ([Art. 12a AsylG](#)).

Im Falle einer postalischen Zustellung gilt die Sendung spätestens am siebten Tag nach erfolglosem Zustellungsversuch als zugestellt ([Art. 20 Abs. 2bis VwVG](#)), auch wenn die Betroffenen aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit der Schweizerischen Post erst zu einem späteren Zeitpunkt davon Kenntnis erhalten oder wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt ([Art. 12 AsylG](#)).

Eine Frist gilt als gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist eingereicht oder zu Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen Vertretung übergeben

¹ Dazu ausführlich [G5 Die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht](#)

² Dazu ausführlich [B5 Die Verfügung](#)

³ Dazu ausführlich [C1 Die Bundesasylzentren](#)

⁴ Dazu ausführlich [B7 Der Rechtsschutz im Asylverfahren](#)



wird. Handelt es sich beim Tag der Frist um einen Samstag, einen Sonntag oder einen anerkannten Feiertag am (Wohn-)Sitz der gesuchstellenden Partei, so endet sie erst am nächstfolgenden Werktag. Die Frist gilt zudem als eingehalten, wenn die Eingabe rechtzeitig, fälschlicherweise aber einer unzuständigen Behörde zugestellt wurde ([Art. 20 Abs. 3](#), [Art. 21 Abs. 1 und 2 VwVG](#)). Die Bestimmungen des VwVG über den Fristenstillstand an Oster- und Weihnachtsfeiertagen sowie während der Sommerferien ([Art. 22a VwVG](#)) kommen im Asylverfahren gemäss [Artikel 17 Absatz 1 AsylG](#) nicht zur Anwendung.

2.1.3 *Fristerstreckung*

Stellt die durch die Fristansetzung verpflichtete Person vor Ablauf einer behördlichen Frist ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung, kann ihr eine Verlängerung ihres zeitlichen Handlungsspielraums gewährt werden ([Art. 22 Abs. 2 VwVG](#)).

Im Gegensatz zu behördlichen Fristen sind gesetzliche Fristen nicht erstreckbar ([Art. 22 Abs. 1 VwVG](#)). Eine Ausnahme davon bildet [Artikel 110 Absatz 3 AsylG](#), wonach die Frist zur Beibringung von Beweismitteln im Beschwerdeverfahren wegen Krankheit oder Unfall der beschwerdeführenden Person oder dessen Vertretung verlängert werden kann.

2.1.4 *Wiederherstellung von Fristen*

Ist die asylsuchende Person oder deren Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden, innert Frist zu handeln, kann sowohl eine gesetzliche als auch behördliche Frist wiederhergestellt werden. Als entschuldbare Gründe gelten persönliche Verhinderung, wie schwere Krankheit oder Unfall der asylsuchenden Person oder dessen Vertretung, sowie äussere Umstände. Als Voraussetzung für die Wiederherstellung der Frist muss die säumige Partei innert dreissig Tagen nach Wegfall des Hindernisses ein begründetes Gesuch um Wiederherstellung einreichen und gleichzeitig die versäumte Rechtshandlung nachholen ([Art. 24 Abs. 1 VwVG](#)).

Zur Vermeidung von Härtefällen können nach [Artikel 32 Absatz 2 VwVG](#) auch verspätete Parteieingaben berücksichtigt werden, sofern diese für das Verfahren ausschlaggebend erscheinen.

2.2 *Fristen im erstinstanzlichen Verfahren*

2.2.1 *Melde- und Eingabefristen*

Im Sinne einer Meldepflicht nach [Artikel 8 Absatz 2 AsylV1](#) hat sich eine Person, die bei einer kantonalen oder eidgenössischen Behörde um Asyl ersucht, spätestens im Verlauf des folgenden Arbeitstages in dem ihr zugewiesenen Bundesasylzentrum (BAZ) des Staatssekretariats für Migration (SEM) zu melden.



Werden Asylgesuche innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft eines vorhergehenden Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht, hat die Eingabe nach [Artikel 111c AsylG](#) schriftlich und begründet zu erfolgen. Nach Ablauf von fünf Jahren ab Rechtskraft wird das Gesuch im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens behandelt.

Wiedererwägungsgesuche⁵ sind dem SEM innerhalb von dreissig Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen ([Artikel 111b Abs. 1 AsylG](#)).

Allfällige Beweismittel sind dem SEM unverzüglich einzureichen oder soweit dies zumutbar ist, innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen ([Art. 8 Abs. 1 Bst. d AsylG](#)). Legt die asylsuchende Person Dokumente vor, die nicht in einer Amtssprache verfasst sind, so kann ihr in Anwendung von [Artikel 8 Absatz 2 AsylG](#) eine Frist zur Einreichung einer Übersetzung in einer der Amtssprachen angesetzt werden.

2.2.2 *Behandlungsfristen*

Nach Einreichung des Asylgesuchs beginnt die Vorbereitungsphase. Diese dauert grundsätzlich maximal 21 Tage, im Dublin-Verfahren jedoch höchstens zehn Tage ([Art. 26 Abs. 1 AsylG](#)).

Ein Dublin-Verfahren beginnt mit der Einreichung des Gesuchs an einen Dublin-Staat um Aufnahme oder Wiederaufnahme der asylsuchenden Person und dauert bis zur Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat oder bis zu seinem Abbruch und zum Entscheid über die Durchführung eines beschleunigten oder erweiterten Verfahrens ([Art. 26b AsylG](#)).⁶

Im nationalen Verfahren folgt nach Abschluss der Vorbereitungsphase das beschleunigte Verfahren umgehend mit der Anhörung⁷ zu den Asylgründen oder Gewährung des rechtlichen Gehörs nach [Artikel 36 AsylG](#).⁸

Die Fristen für die Behandlung von Asylgesuchen sind in [Artikel 37 AsylG](#) geregelt:

- Nichteintretensentscheide⁹ nach [Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe b AsylG](#) (Dublin) sind grundsätzlich innert drei Arbeitstagen nach Überstellungszustimmung des zuständigen Dublin-Staates zu erlassen. Sofern triftige Gründe vorliegen und der Entscheid im BAZ getroffen werden kann, kann diese Frist um einige Tage überschritten werden.

⁵ Dazu ausführlich [H2 Die ausserordentlichen Rechtsmittel \(inkl. Gebühren\)](#)

⁶ Zu den Fristen im Dublin-Verfahren siehe [C3 Das Dublin-Verfahren](#)

⁷ Dazu ausführlich [C6.2 Die Anhörung zu den Asylgründen](#)

⁸ Dazu ausführlich [B4 Das rechtliche Gehör](#)

⁹ Dazu ausführlich [E1 Der Nichteintretensentscheid](#)



- Entscheide im beschleunigten Verfahren¹⁰ nach [Artikel 26c AsylG](#) sind innerhalb von acht Arbeitstagen nach Abschluss der Vorbereitungsphase zu eröffnen. Sofern triftige Gründe vorliegen und der Entscheid im BAZ getroffen werden kann, kann diese Frist um einige Tage überschritten werden.
- Im erweiterten Verfahren¹¹ nach [Artikel 26d AsylG](#) sind Entscheide innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Vorbereitungsphase zu treffen.
- In den übrigen Fällen (z.B. Wiedererwägungs-/Mehrfachgesuche¹²) sind Nichteintretensentscheide innerhalb von fünf Arbeitstagen und Entscheide innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Gesuchstellung zu treffen (vgl. [Art. 111d AsylG](#)).
- Besondere Beförderlichkeit ist geboten, wenn sich die asylsuchende Person in Auslieferungshaft befindet.¹³

2.3 Fristen im Beschwerdeverfahren¹⁴

2.3.1 Beschwerdefrist

Das ordentliche Rechtsmittel zur Anfechtung einer Verfügung des SEM ist die Beschwerde an das BVGer ([Art. 105 AsylG](#)). Die Beschwerdefristen richten sich nach den Bestimmungen von [Artikel 108 AsylG](#):

- Im beschleunigten Verfahren beträgt die Beschwerdefrist gegen einen Entscheid gemäss [Artikel 31a Absatz 4 AsylG](#) sieben Arbeitstage, gegen Zwischenverfügungen fünf Tage nach Eröffnung der Verfügung.
- Im erweiterten Verfahren ist die Beschwerde gegen einen Entscheid nach [Artikel 31a Absatz 4 AsylG](#) innerhalb von dreissig Tagen, bei Zwischenverfügungen innerhalb von zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen.
- Die Beschwerde gegen Nichteintretensentscheide sowie gegen Entscheide nach [Artikel 40 AsylG](#) in Verbindung mit [Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a AsylG](#) bei asylsuchenden Personen aus verfolgungssicheren Heimats- und Herkunftsstaaten (Safe Countries) ist innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Eröffnung der Verfügung einzureichen. Eine Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid hat keine aufschiebende Wirkung. Innerhalb der Beschwerdefrist kann jedoch die Gewährung der aufschiebenden Wirkung wegen einer konkreten Gefährdung im zuständigen Staat beantragt werden ([Art. 107a Abs. 1 und 2 AsylG](#)).

¹⁰ Dazu ausführlich [C4 Das beschleunigte Asylverfahren](#)

¹¹ Dazu ausführlich [C5 Das erweiterte Asylverfahren](#)

¹² Dazu ausführlich [Weisung zum Asylgesetz III/5: Mehrfachgesuche, ausserordentliche Verfahren und Aussetzung des Vollzugs](#) vom 1. Januar 2008 (Stand vom 1. März 2019)

¹³ Dazu ausführlich [F1 Das Verhältnis zwischen Asyl- und Auslieferungsverfahren](#)

¹⁴ Dazu ausführlich [H1 Die Beschwerde gegen ablehnende Asylentscheide](#)



- In den übrigen Fällen (z.B. bei Wiedererwägungsgesuchen) hat die asylsuchende Person die Beschwerdeschrift innert dreissig Tagen nach Eröffnung beim SEM einzureichen. Vorbehalten bleiben die besonderen Beschwerdefristen im Rahmen des Flughafenverfahrens (siehe [Kapitel 2.5.2](#)).

Abschreibungsbeschlüsse des SEM können nicht in Rechtskraft erwachsen. Einwendungen gegen Abschreibungsbeschlüsse sind dem SEM im Rahmen eines Gesuchs um Wiederaufnahme des Verfahrens vorzubringen.¹⁵ Die Verfügung, mit der das SEM nicht auf das Wiederaufnahmegesuch eintritt oder das Gesuch abweist, kann beim BVGer unter Berücksichtigung der Beschwerdefristen nach [Artikel 108 AsylG](#) angefochten werden.¹⁶

Bei unentschuldig verspäteter Einreichung der Beschwerde wird mangels Erfüllung einer wesentlichen Prozessvoraussetzung nicht mehr auf sie eingetreten.¹⁷

Per Telefax übermittelte Rechtsschriften gelten als rechtsgültig eingereicht, wenn sie innert Frist beim BVGer eintreffen und mittels Nachreichung des unterschriebenen Originals nach den Regeln gemäss [Artikel 52 Absätze 2 und 3 VwVG](#) verbessert werden.

2.3.2 Verfahrensfristen

Die Nachfrist für eine allfällige Verbesserung der Beschwerdeschrift beträgt gemäss [Artikel 110 Absatz 1 AsylG](#) in der Regel sieben Tage. Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide und Entscheide nach [Artikel 40 AsylG](#) in Verbindung mit [Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a AsylG](#) sowie gegen ablehnende Wiedererwägungsentscheide nach [Artikel 111b AsylG](#) beträgt sie drei Tage.

Die Frist für die Beibringung von im Inland zu beschaffenden Beweismitteln beträgt im Beschwerdeverfahren sieben Tage. Beweise, welche im Ausland beschafft werden müssen, sowie Gutachten sind innert dreissig Tagen einzureichen ([Artikel 110 Absatz 2 AsylG](#)). Vorbehalten ist die Möglichkeit der Fristverlängerung infolge Unfall oder Krankheit der beschwerdeführenden Person oder deren Vertretung ([Artikel 110 Absatz 3 AsylG](#)).

2.3.3 Behandlungsfristen im Beschwerdeverfahren

Für das BVGer gelten die in [Artikel 109 AsylG](#) festgehaltenen Ordnungsfristen:

- Über Beschwerden gegen Entscheide nach [Artikel 31a Absatz 4 AsylG](#) entscheidet das BVGer im beschleunigten Verfahren in der Regel innerhalb von zwanzig Tagen und im erweiterten Verfahren innerhalb von dreissig Tagen.

¹⁵ [EMARK 1997/8 vom 8. April 1997](#)

¹⁶ [EMARK 1997/8 vom 8. April 1997](#)

¹⁷ Dazu ausführlich [B1 Die Prozessvoraussetzungen](#)



- Über Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide sowie gegen Verfügungen nach [Artikel 40 AsylG](#) in Verbindung mit [Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a AsylG](#) bei asylsuchenden Personen aus verfolgungssicheren Heimats- und Herkunftsstaaten (Safe Countries) entscheidet das BVGer in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen.
- Über Beschwerden gegen Entscheide nach [Artikel 22 Absätze 2, 3 und 4 AsylG](#) im Zusammenhang mit Asylverfahren am Flughafen entscheidet das BVGer unverzüglich auf Grund der Akten.
- In den übrigen Fällen (z.B. Wiedererwägungs-/mehrfachgesuche) entscheidet das BVGer über Beschwerden innerhalb von zwanzig Tagen.
- Befindet sich eine asylsuchende Person in Auslieferungshaft, ist das BVGer angehalten, mit besonderer Beförderlichkeit zu entscheiden.

Wird bei einer Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid gemäss [Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe b AsylG](#) ein Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung beantragt, entscheidet das BVGer innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Antrags ([Artikel 107a Abs. 3 AsylG](#)).

2.4 Ausreisefristen¹⁸

2.4.1 Allgemeines

Die Zuständigkeit für die Ansetzung der Ausreisefrist liegt beim SEM. Dieses legt im erstinstanzlichen Asyl- und Wegweisungsentscheid¹⁹ das Datum fest, bis zu welchem eine ausgewiesene asylsuchende Person die Schweiz zu verlassen hat ([Art. 45 Abs. 1 Bst. b AsylG](#)).

2.4.2 Fristen

Im beschleunigten Verfahren beträgt die Ausreisefrist sieben und im erweiterten Verfahren zwischen sieben und dreissig Tagen ([Art. 45 Abs. 2 AsylG](#)). Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern ([Art. 45 Abs. 2bis AsylG](#)).

Wird ein Nichteintretensentscheid nach [Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe b AsylG](#) (Dublin) erlassen, kann eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen angesetzt werden. Eine Beschwerde gemäss [Artikel 107a AsylG](#) hat zudem keine aufschiebende Wirkung. Der entsprechende Wegweisungsentscheid ist sofort vollziehbar ([Art. 45 Abs. 3 AsylG](#)).

¹⁸ Siehe [Weisung zum Asylgesetz III/2: Wegweisung und Vollzug](#) vom 1. Januar 2008 (Stand vom 1. März 2019)

¹⁹ Dazu ausführlich E3 Die Wegweisung, der Vollzug der Wegweisung und die Anordnung der vorläufigen Aufnahme



Die Ansetzung kürzerer Ausreisefristen bzw. die nachträglich Verkürzung von Ausreisefristen ist in Fällen möglich, bei denen ein öffentliches Interesse an einer raschen Ausreise besteht (z.B. bei Straffälligkeit).

2.4.3 Neuansetzung

Wird ein ablehnendes Urteil des BVGer weniger als zwei Wochen vor Ablauf der im ablehnenden Asylentscheid festgesetzten Frist versandt, wird eine neue Ausreisefrist angesetzt.

Im Falle von materiellen Asylentscheiden²⁰ gelten folgende Grundsätze:

- Bei einer gesamten Verfahrensdauer (inkl. Beschwerdeverfahren) von weniger als sechs Monaten erfolgt die Neuansetzung einer Ausreisefrist auf zwei Wochen.
- Dauert das gesamte Verfahren mehr als sechs Monate, wird eine Frist von vier Wochen angesetzt.
- Tritt das BVGer aus formellen Gründen oder wegen Nichtbezahlung des Kostenvorschusses nicht auf eine Beschwerde ein, wird die Ausreisefrist auf zwei Wochen angesetzt.
- Bei verpasster Beschwerdefrist wird keine neue Ausreisefrist festgesetzt.

Im Falle von Nichteintretensentscheiden gilt:

- Weist das BVGer die Beschwerde ab oder tritt nicht darauf ein, wird bei einer gesamten Verfahrensdauer (inkl. Beschwerdeverfahren) von weniger als sechs Monaten keine neue Ausreisefrist angesetzt.
 - Bei einer Gesamtverfahrensdauer von mehr als sechs Monaten wird eine Ausreisefrist von vierzehn Tagen angesetzt.

Bei Rückzug einer Beschwerde kann im Hinblick auf die beabsichtigte freiwillige Ausreise eine angemessene neue Ausreisefrist festgesetzt werden.

Wird der Vollzug der Wegweisung aufgrund der Einreichung ausserordentlicher Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe (Revision, Wiedererwägungsgesuch) ausgesetzt, wird nach dem Entscheid eine neue Ausreisefrist von vier Wochen angesetzt, sofern das Verfahren länger als 2 Jahre dauerte. Bei einer Verfahrensdauer von unter zwei Jahren wird keine neue Ausreisefrist angesetzt.

2.4.4 Vorgehen bei Abschreibung

Asylgesuche von Personen, die ohne triftigen Grund ihre Mitwirkungspflicht nach [Artikel 8 AsylG](#) verletzen²¹, werden ohne Ansetzung einer Ausreisefrist formlos abgeschrieben.²²

²⁰ Dazu ausführlich [E2 Der materielle Asylentscheid](#)

²¹ Dazu ausführlich [B3 Der Untersuchungsgrundsatz, die Mitwirkungspflicht und das Beweisverfahren](#)

²² Dazu ausführlich [E5 Der Abschreibungsbeschluss](#)



Wird die betroffene Person erneut beim SEM vorstellig, prüft das SEM eine allfällige Wiederaufnahme des Asylverfahrens. Im Falle eines ablehnenden Wiederaufnahmeentscheids ist der Zuweisungskanton für die Regelung des Aufenthaltes sowie die Ansetzung einer Ausreisefrist zuständig.²³

2.4.5 Verlängerung der Ausreisefrist

Gesuche um Verlängerung der Ausreisefrist müssen vor Ablauf der Frist gestellt werden. Sie sind von der ausländischen Person bzw. ihrem Rechtsvertreter schriftlich an das SEM zu richten.

Die Ausreisefrist kann zur Vorbereitung der Rückkehr in den Heimatstaat oder wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern ([Art. 45 Abs. 2bis AsylG](#)), verlängert werden. Die Dauer der Verlängerung kann je nach den Umständen des Einzelfalls zwischen einem und drei Monaten, in Ausnahmefällen sechs Monate betragen. Eine Verlängerung um mehr als drei Monate kann nur in zwei Etappen erfolgen.

Ein Gesuch um Fristverlängerung wird nur bewilligt, wenn gültige Reisepapiere vorliegen bzw. wenn deren Ausstellung bei der zuständigen konsularischen Vertretung verbindlich und gemäss den geltenden Vorschriften beantragt wurde. Im Übrigen muss ersichtlich sein, dass die betreffende Person ihre Ausreise aus der Schweiz tatsächlich vorbereitet. Der Kanton übermittelt entsprechende Angaben an das SEM.

Eine Fristverlängerung kann widerrufen werden, wenn die betroffene Person ihrer Mitwirkungspflicht²⁴ bei der Beschaffung von Reisepapieren nicht nachkommt oder keine Schritte zur Vorbereitung der Ausreise unternimmt.

Nicht verlängert wird eine Ausreisefrist für Personen, auf deren Asylgesuch nach [Artikel 31a AsylG](#) nicht eingetreten wurde, die straffällig geworden sind oder deren unverzügliche Ausreise im öffentlichen Interesse liegt.

2.5 Flughafenverfahren

2.5.1 Erstinstanzliches Verfahren

Stellt eine Person am Flughafen²⁵ ein Asylgesuch ist dies dem SEM unverzüglich zu melden. Die Verfügung über die Einreiseverweigerung und die Zuweisung eines Aufenthaltsortes ist der asylsuchenden Person innert zwei Tagen nach Gesucheinreichung zu eröffnen ([Art. 22 Abs. 4 AsylG](#)).

²³ Dazu ausführlich [F5 Die Kantonszuweisung](#)

²⁴ Dazu ausführlich [B3 Der Untersuchungsgrundsatz, die Mitwirkungspflicht und das Beweisverfahren](#)

²⁵ Dazu ausführlich [C2 Das Asylverfahren am Flughafen](#)



Ein ablehnender Entscheid oder ein Nichteintretensentscheid ist innert zwanzig Tagen nach Einreichung des Asylgesuchs zu eröffnen ([Art. 23 AsylG](#)). Bei einer längeren Verfahrensdauer weist das SEM die asylsuchende Person einem Kanton zu. Die Maximaldauer der Festhaltung im Rahmen des Flughafenverfahrens beträgt sechzig Tage ([Art. 22 Abs. 5 AsylG](#)).

2.5.2 *Beschwerdeverfahren*

Die Überprüfung der Rechtmässigkeit und der Angemessenheit einer Aufenthaltszuweisung am Flughafen oder an einem anderen Ort nach [Artikel 22 Absätze 3 und 4 AsylG](#) kann jederzeit mittels Beschwerde an das BVGer beantragt werden ([Art. 108 Abs. 5 AsylG](#)).

Eine Beschwerde gegen die Verfügung der Verweigerung der Einreise nach [Artikel 22 Absatz 2 AsylG](#) kann bis zum Zeitpunkt der Eröffnung eines ablehnenden Asylentscheids oder eines Nichteintretensentscheids nach [Artikel 23 Absatz 1 AsylG](#) eingereicht werden. Gegen letzteren Entscheid kann innert fünf Arbeitstagen Beschwerde eingelegt werden ([Art. 108 Abs. 3 AsylG](#)).

Die Nachfrist für eine allfällige Verbesserung der Beschwerde beträgt drei Tage ([Art. 110 Abs. 1 AsylG](#)). Bei Verfahren betreffend die Einreiseverweigerung und die Zuweisung eines Aufenthaltsorts am Flughafen nach [Artikel 22 Absätze 2, 3 und 4 AsylG](#) betragen die Verfahrensfristen längstens zwei Arbeitstage ([Art. 110 Abs. 4 AsylG](#)).

Über Beschwerden gegen Verfügungen nach [Artikel 22 Absätze 2, 3 und 4 AsylG](#) entscheidet das BVGer unverzüglich auf Grund der Aktenlage und über Beschwerden gegen Entscheide nach [Artikel 23 Absatz 1 AsylG](#) innerhalb von fünf Tagen ([Art. 109 Abs. 1 und 3 AsylG](#)).

2.5.3 *Ausreisefrist*

Die abgewiesene asylsuchende Person hat den Transitbereich des Flughafens sowohl bei materiellen Entscheiden als auch bei Nichteintretensentscheiden in der Regel am Tag nach Eintritt der Rechtskraft zu verlassen.²⁶

²⁶ [Weisung zum Asylgesetz III/1: Asylverfahren](#) vom 1. Januar 2008 (Stand vom 1. März 2019)



3 Benutzte und weiterführende Literatur

Häfelin, Ulrich / Müller, Georg / Uhlmann, Felix, 2016: *Allgemeines Verwaltungsrecht*. 7. Auflage. Dike. Zürich / St. Gallen.

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (Hrsg.), 2015: *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren*. 2. vollständig überarbeitete Auflage. Haupt. Bern.